

Pensionierung von Anstaltspersonal und Schweizer. Alters- u. Hinterbliebenenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nur das Existenzminimum dar. Die Bildung des Gemüts kann aber nicht ausser acht gelassen werden, und dies bedarf wieder vermehrter finanzieller Mittel. Herr Müller sieht im Umstand, dass die Nebenauslagen im Kostgeld einkalkuliert werden, die Gefahr, dass die Eltern der versorgten Jugendlichen daraus den Anspruch ableiten könnten, ihr Kind müsse dann eine wundervolle Aussteuer bei der Entlassung mitbekommen. Es sei unbedingt anzustreben, dass die Eltern ihr Möglichstes zur Finanzierung beitragen müssen.

Sekretär W. Bourgnon von der Vormundschaftsbehörde betont erneut aus seiner Fürsorgeerfahrung heraus die Wichtigkeit, dass in keinem Kind das Gefühl aufkommen darf, es sei nur eine Nummer. Heimleiter und Versorger dürfen nur ein Ziel haben: die Förderung des Kindes zur Lebenstüchtigkeit. Dazu aber braucht es manchmal Ausgaben, die nicht ganz selbstverständlich sind.

Dr. Oderbolz, Vorsteher der Allg. Armenpflege Basel-Stadt, führt aus, dass es viele Fälle gibt, die sehr arme Heimatgemeinden angehen. Was eine Armenbehörde leisten dürfe, sei das zum Leben Notwendige. Falsch sei es, einer Armenbehörde, die nicht zu allem ja sage, bösen Willen zuzumuten. Dr. Oderbolz gliedert die Nebenauslagen in: 1. Wäsche-, Kleider- und Schuhanschaffungen. Es sollte von Heimen angestrebt werden, zwei grössere Kostengarantien einzuholen, nämlich für die Ein- und Austrittsaussteuer. 2. Lehrmaterial und Werkzeuge. 3. Auslagen

für Hygiene. 4. Kulturbedürfnisse. Punkt 1—3 sind unbestritten. Punkt 4 aber wirkt für viele Armenbehörden wie ein rotes Tuch. Dr. Oderbolz fasst zusammen:

- a) Kleine Auslagen im Kostgeld einkalkulieren.
- b) Grössere Ausgaben spezifizieren und rechtzeitig Kostengutsprache verlangen.
- c) Nie etwas auf die Rechnung nehmen, wofür nicht Gutsprache eingeholt worden ist.

Vorsteher A. Schneider, Bürgerliches Waisenhaus, betont, es sei vor allem wichtig, dass der Versorger mit der bezahlenden Behörde den Kontakt suche, so dass mit der Zeit ein Vertrauensverhältnis entstehen kann. Es sei nicht überall selbstverständlich, dass bei kostspieligen Versorgungen die bezahlende Behörde begrüsst werde.

Dr. Schweizer, kantonaler Armensekretär in Liestal, führt aus, er werde das berechnete Gefühl nicht los, es kommen ob den so stark betonten materiellen Kulturbedürfnissen Herz und Geist zu kurz. Viele Armenpflegen haben eben eine noch einfachere, oft natürlichere Welt zu vertreten.

Armeninspektor H. Schaub in Liestal anerkennt warm die Verdienste der verschiedenen Heime und Anstalten und versteht ihre berechtigten Bedürfnisse.

In der kurzen Schlussdiskussion werden die drei von Dr. Oderbolz aufgestellten Sätze als grundsätzlich richtig anerkannt.

Pensionierung von Anstaltspersonal und Schweizer. Alters- u. Hinterbliebenenversicherung

Auf 1. Januar 1948 ist das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Dieses Gesetz hebt bestehende Pensionskassen und Pensionsverpflichtungen nicht auf. An manchen Orten, bei manchen Firmen und Gemeinden besteht die Neigung und die Versuchung, sich der finanziellen Verpflichtungen zu entziehen und die Pensionen auf die Leistungen der AHV zu beschränken. In Anstalten erhebt sich nun die Frage, ob die Betriebe Lebens- oder Rentenversicherungen für ihr Personal als zusätzliche Versicherungen abschliessen sollen und wie hoch der Betrag des Personals und der Betriebe festgesetzt werden soll und kann. Das sind Fragen, die in den regionalen Vereinigungen und im V. S. A. nächstens besprochen werden müssen. Ich rate von überstürzten Versicherungsabschlüssen ab und empfehle die Abklärung dieser Fragen abzuwarten.

Musfeld.

Wie stellen sich andere Kantonal-Vereinigungen zu diesen Fragen? — Die Redaktion erwartet gerne Meinungsäusserungen für die Märznummer.

Zum Titelbild

Evangel. Erziehungsanstalt Hochsteig, Wattwil. Die Hochsteig liegt auf aussichtsreicher Anhöhe, nahe dem Städtchen Lichtensteig (Toggenburg).

Zweck des Heimes ist die Erziehung und Schulung von Knaben, für die, wegen Verlust der Eltern oder wegen Verwahrlosung eine Heimversorgung nötig erscheint.

Fähigen Knaben steht der Besuch der Sekundarschule offen, ebenso die freie Berufswahl. Es besteht ein Lehrlingsfond.

Eine eigene Landwirtschaft ermöglicht weitgehende Selbstversorgung.

Die Gründung des Heimes fällt ins Jahr 1850. Im Jahre 1919 fiel das im schönen Toggenburgerstil gebaute Heim einer Feuersbrunst zum Opfer. Hausmutter Marie Anderegg-Messmer, die den schwächsten Pflegling retten wollte, erlitt dabei in selbstloser Pflichterfüllung mit dem Pflegling den Feuertod.

Die Hauseltern Anderegg wirkten als vorbildliche Hauseltern von 1878—1919. Seither ist der Schwiegersohn, K. Kägi, Vorsteher des Heimes.

Die Familie Anderegg hat auch in zweiter und dritter Generation dem Schweiz. Anstaltswesen tüchtige Hausmütter geschenkt:

† Marie Dick-Anderegg, Bilten;

† Frau Frieda Kägi-Anderegg, Hochsteig, und

Frau Klara Widmer, Langhalde, Abtwil.

Der V. S. A. wünscht dem Heim weiterhin gute Erziehungserfolge und Gottes Segen.

Joss.